



Curriculum Theologiae

## Religionsfreiheit: Ägypten

Otmar Oehring, Cornelis Hulsmann and Christoph Marcinkowski

<https://doi.org/10.48604/ct.323>

Eingereicht am: 2013-01-01

Eingestellt am: 2013-01-01

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

### Sie dürfen:

**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

**Bearbeiten** — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

### Unter folgenden Bedingungen:

**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

**Weitergabe unter gleichen Bedingungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

**Keine weiteren Einschränkungen** — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

# Länderberichte Religionsfreiheit: Ägypten (2. aktualisierte Auflage)

19







Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ägypten steht im Zentrum von missios bundesweiter Kampagne zum Monat der Weltmission 2013. Ganz besonderes Augenmerk gilt dabei der Situation der Menschenrechte und Religionsfreiheit – und hier besonders der Lage der Christen – über die ich mich bereits im Januar als Leiter einer missio-Delegation selbst vor Ort informieren konnte.

Die vorliegende Studie beschreibt den Prozess, der zur ägyptischen Verfassung vom Dezember 2012 führte. Inzwischen wurde der ge Präsident Mohammed Mursi von der Armee gestürzt und die Verfassung wurde am 4. Juli 2013 außer Kraft gesetzt. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Überarbeitung der Verfassung für die Zeit nach Mursi auf der Basis der Fassung vom Dezember 2012 erfolgen wird.

Die ägyptische Dezember-Verfassung ist das Ergebnis eines Machtkampfes, in dem die islamistischen Parteien vom Ergebnis der ersten freien Parlamentswahlen nach der Revolution profitierten. Deutlich sichtbar trägt sie weniger autokratische Züge als jede frühere ägyptische Verfassung, weil sie die Macht des Präsidenten beschneidet und die des Parlaments ausweitet. Klar war allerdings auch, dass die Bezugnahmen auf islamisches Recht bei Nicht-Islamisten – Muslime und Christen inbegriffen – in Ägypten Ängste schürten. Inwieweit die in der Verfassung enthaltenen Verweise auf das islamische Recht in ägyptisches Recht einfließen, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen. Daher ist es mit Sicherheit wichtig, die Rechtsprechung und rechtlichen Entwicklungen in Ägypten zu verfolgen, zumal die islamistischen Parteien eine Kraft bleiben werden, mit der man rechnen muss.

Die hier vorliegende Menschenrechtsstudie dient deshalb auch dem besseren Verständnis von Ägyptens zukünftiger verfassungsrechtlicher Entwicklung. missio wird auch die weitere Entwicklung des Landes am Nil aufmerksam beobachten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'. The script is cursive and somewhat stylized.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
missio-Präsident

**Zitiervorschlag:**

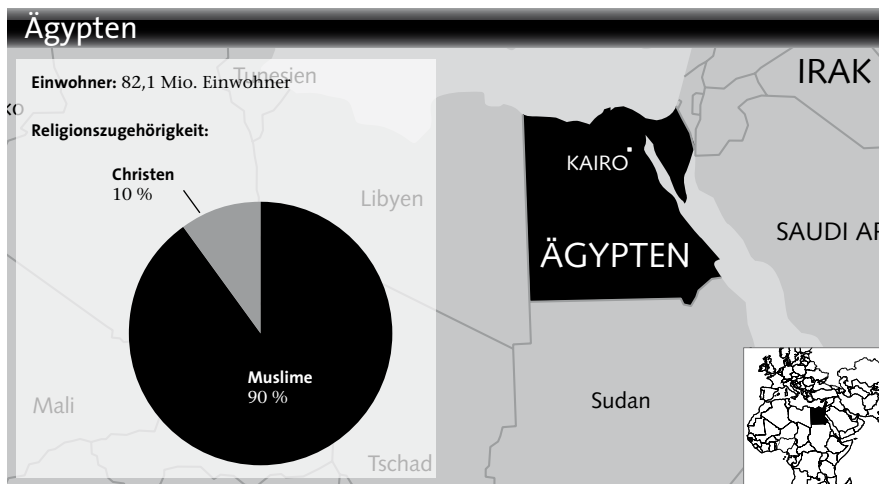
Otmar Oehring, Religionsfreiheit: Ägypten; in:  
missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.),  
Länderberichte Religionsfreiheit, Heft 19, Aachen 2013

# Länderberichte

## Religionsfreiheit:

### Ägypten (2. aktualisierte Auflage)

19





## Der völkerrechtliche Rahmen

Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbpR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Arabischen Republik Ägypten am 4. August 1967 unterzeichnet und am 14. Januar 1982 ratifiziert worden.<sup>1</sup> Er enthält im Artikel 18 eine für die Republik Ägypten völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormundes oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eignen Überzeugungen sicherzustellen.

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist von Ägypten bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert worden.



## Der nationalrechtliche Rahmen

Zum Thema Religionsfreiheit enthält die alte ägyptische Verfassung vom 2. September 1971<sup>2</sup> folgende Regelungen:

Artikel 23: *Der Islam ist die Religion des Staates, ..., die Grundsätze des islamischen Rechts (Scharia) bilden die wesentliche Grundlage der Gesetzgebung.*

Artikel 19: *Religionsunterricht ist ein Hauptfach der Allgemeinbildenden Schulen.*

Artikel 40: *Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten ohne Unterschied aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer [ethnischen] Herkunft, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer Überzeugung.*

Artikel 46: *Der Staat garantiert Glaubensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung.*

Damit war im Rahmen einer vom Islam bestimmten Rechtsordnung Glaubensfreiheit und Kultusfreiheit von der Verfassung garantiert, nicht aber Religionsfreiheit. Durch die neuen Umwälzungen hat sich verfassungsrechtlich für Minderheiten nicht viel geändert.

## Politische Situation

In der Diskussion über eine neue ägyptische Verfassung spielt Artikel 2, wonach der Islam Staatsreligion und die Scharia die Hauptquelle der Gesetzgebung ist, eine zentrale Rolle. Ein erster Schritt auf dem Weg zu einem säkularen Staat Ägypten hätte das Verfassungsreferendum am 19. März 2011 werden können, bei dem über einige Verfassungsänderungen abgestimmt wurde, die insbesondere die nächste Präsidentenwahl betrafen. Jene Teile der ägyptischen Zivilgesellschaft, die sich für einen säkularen Staat einsetzen, aber auch die Kirchen, die in Ägypten durchaus noch ein gewisses Gewicht haben, empfahlen beim Referendum mit „Nein“ zu stimmen. Damit sollten die Verfassungsänderungen abgelehnt und der Weg zur Erarbeitung einer völlig neuen Verfassung bereitet werden, wobei die Hoffnung im Vordergrund stand, Ägypten damit eine andere Grundausrichtung geben zu können. Dieser grundlegende Wandel, so wurde befürchtet, würde durch eine Zustimmung zum Verfassungsreferendum unmöglich werden. Es würden dann zeitnah Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten, die nur mit dem Sieg der *Nationalpartei* von *Hosni Mubarak* – mittlerweile verboten – oder der *Muslimbruderschaft* enden könnten, weil liberale, säkulare Parteien sich in der Kürze der Zeit weder gründen noch in der Öffentlichkeit bekannt

werden könnten. Das Volk aber entschied für die Verfassungsänderungen, die schlimmsten Befürchtungen blieben zunächst dennoch aus.

Aber nicht nur die Frage, ob Wahlen stattfinden würden oder nicht, sondern auch die Frage, wer bei Wahlen siegen würde, wurde lange ergebnisoffen diskutiert. Parlamentswahlen fanden dann schließlich statt: Die erste von drei Runden am 28./29.11.2011 im Großraum Kairo und in Alexandria, in zwei weiteren Runden am 14./15.12.2011 und am 3./4.1.2012 wählte der Rest der Ägypter. Die von der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* – der islamistischen *Muslimbruderschaft* – dominierte *Demokratische Allianz für Ägypten* konnte schon in der ersten Wahlrunde – nicht unerwartet – 36,6% der Stimmen auf sich vereinen. Überrascht hat der Wahlerfolg der *Partei des Lichts* der radikal-fundamentalistischen *Salafisten*, die 24,4% der Stimmen erhielten. Damit haben islamistische Parteien schon in der ersten Wahlrunde 61% der Stimmen auf sich vereinen können. Die wichtigsten der liberalen und säkularen Parteien, der *Ägyptische Block* und die *Neue Wafd-Partei*, konnten enttäuschende 20,5% der Stimmen auf sich vereinen. Bei den beiden folgenden Wahlrunden konnten die islamistischen Parteien ihren Wahlerfolg wiederholen. Die islamistische *Muslimbruderschaft* verfügte im Parlament aufgrund einer Mischung von Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht über insgesamt 193 von 427 Sitzen oder 45,2% der Sitze. Die *Salafisten* kamen auf 108 Sitze oder 25,3% der Sitze. Insgesamt verfügen die *Islamisten* damit über 301 oder 70,5% der 427 Parlamentssitze.

War in säkularen Kreisen und bei den christlichen Kirchen schon einem möglichen Wahlsieg der Muslimbruderschaft mit großer Sorge entgegengesehen worden, war die Reaktion auf den Wahlerfolg der Salafisten blankes Entsetzen. Die Muslimbruderschaft wurde vor diesem Hintergrund schnell zum kleineren Übel. Sie scheint auch selbst den Wahlerfolg der Salafisten als Problem anzusehen, nicht zuletzt weil sie sich als moderate Wahrerin islamischer Werte darstellen wollte, die aber ungeachtet ihrer eigenen Positionierung offiziell ein friedliches Zusammenleben mit den rund 10% ägyptischen Christen anstrebte. Von den Salafisten waren da ganz andere Töne zu hören – sie sprachen von der Wiedereinführung der *Dschizya*, der den nichtmuslimischen Schutzbefohlenen (Dhimmi) unter islamischer Herrschaft auferlegten Steuer. Vor diesem Hintergrund wurde den nächsten Schritten im politischen Bereich mit großer Spannung entgegengesehen. So blieb vor allem abzuwarten, ob der Oberste *Militärrat* (SCAF) tatsächlich seiner ganz offensichtlich halbherzigen Festlegung folgen und die Macht nach den Präsidentschaftswahlen einer zivilen Regierung übertragen würde.

Bis in einzelne Gruppen der Muslimbruderschaft hinein wurde vor den Parlamentswahlen um die Jahreswende 2011/2012 von einem zivilen Staat als Ziel gesprochen. Entscheidend aber ist, was die jeweiligen Protagonisten unter

diesem Begriff verstehen und verstanden wissen wollen. Die Einen meinen damit tatsächlich einen Staat, in dem Religion und Staat getrennt sind, also einen säkularen Staat. Andere – etwa aus den Reihen und dem Umfeld der Muslimbruderschaft – sprechen von einem Staat, der auf der Staatsbürgerschaft gründet. Damit wird insinuiert, dass in diesem ‚neuen‘ Staat alle Staatsbürger gleich sein werden, was im Grundsatz auch schon Artikel 40 der bisherigen Verfassung postulierte. Die Frage, die in diesem Zusammenhang aber bislang nicht abschließend beantwortet worden ist: Wie soll die Gleichheit der Staatsbürger gewährleistet werden, wenn auch künftig die Scharia die Hauptquelle der Rechtsprechung sein soll, wovon die Muslimbruderschaft ganz selbstverständlich ausgeht.

In der ersten Runde der Präsidentschaftswahlen (23./24. Mai 2012) haben von 50.996.746 Wählern nur 23.672.236 oder 46,42 % ihre Stimme abgegeben. Gültig waren nur 23.265.516 oder 45,62 % Stimmen. Auf den erstplatzierten Kandidaten der *Partei für Freiheit und Gerechtigkeit* – der Partei der *Muslimbruderschaft* – *Mohamed Mursi* entfielen 5.764.952 oder 24,78 % der abgegebenen Stimmen. Damit ist *Mursi* von nur 11,3 % aller Wahlberechtigten gewählt worden. Der zweitplatzierte Kandidat, *Ahmed Schafik*, offiziell ein unabhängiger Kandidat, faktisch aber wohl der Kandidat des regierenden *Militärrats*, hat 5.505.327 oder 23,66 % der abgegebenen Stimmen erhalten. Damit ist *Schafik* von nur 10,79% aller Wahlberechtigten gewählt worden.

Berücksichtigt man auch die Wahlergebnisse der anderen Präsidentschaftskandidaten, wird deutlich, dass insgesamt kaum 20 % der zugelassenen Wähler einen islamistischen Kandidaten gewählt haben. Entscheidend ist allerdings auch bei einer solchen Betrachtung, dass eben nur 45,62 % aller Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen haben.

Die Wahlbeteiligung hat sich in der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen (16./17. Juni 2012) leicht erhöht. Diesmal haben 26.420.763 Wähler, also 51,85 % aller zugelassenen Wähler ihre Stimme abgegeben. 13.230.131 Stimmen oder 51,73 % der gültigen Stimmen entfielen auf *Mohammed Mursi*, 12.347.380 Stimmen oder 48,27 % der gültigen Stimmen auf *Ahmed Schafik*.

Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat sich die Wahlkommission allerdings lange Zeit gelassen. Man darf vermuten, dass der regierende *Militärtrat* erst beraten musste, wie mit dem Wahlergebnis und seinen Folgen umzugehen sei. Bereits am 10. April hatte das ägyptische Verfassungsgericht das von der *Muslimbruderschaft* und den *Salafisten* dominierte Parlament aufgelöst. Es gibt Grund zur Annahme, dass das Verfassungsgericht diese Entscheidung nicht ohne Konsultation mit dem regierenden Militärtrat getroffen hat, wenn dieser nicht sogar eine entsprechende Anweisung gegeben hat. Und noch während des zweiten Wahlgangs der Präsidentschaftswahlen hat der *Oberste Militärtrat* am

16. Juni 2012 ein Verfassungsdekret veröffentlicht, das die Macht des Präsidenten massiv beschneidet. Es überträgt die Vollmachten des aufgelösten Parlaments bis zu Neuwahlen auf die Militärführung, die damit die Kontrolle über die Gesetzgebung und den Haushalt hat. Ferner haben sich die Generäle ein Vetorecht hinsichtlich einer neuen Verfassung gegeben und dekretiert, dass erst nach der Fertigstellung der neuen Verfassung ein neues Parlament gewählt werden soll. Zudem ernannte der Vorsitzende des *Obersten Militärrats*, Feldmarschall *Mohammed Hussein Tantawi*, General *Abdelmumin Foda* zum Verwaltungschef des Präsidialamtes.

*Mohammed Mursi* wiederum ließ sich noch vor der offiziellen Vereidigung vor dem Verfassungsgericht auf dem legendären Tahrir-Platz symbolisch vereidigen. Dann rief er das vom Verfassungsgericht aufgelöste Parlament neuerlich zur Sitzung zusammen. Und schließlich kündigte er Neuwahlen zum Parlament binnen 60 Tagen nach der Verabschiedung einer neuen Verfassung an.

Die neue Verfassung schwächte die Position des Präsidenten und stärkte das Parlament. Des weiteren wurde die Position der Scharia weiter aufgewertet, nicht nur durch Art. 2, sondern auch durch Art. 219, welcher darlegt, wie die Scharia interpretiert zu werden hat, sowie Art. 4, der die Rolle der islamischen Al-Azhar-Universität in diesem Kontext erklärt.

*Mursis* erstes Jahr im Amt zeigte zunächst positive Anzeichen, endete jedoch im Desaster der Machkämpfe zwischen den verschiedenen Fraktionen, einschließlich *Mursis* eigener *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, den *Salafisten*, den Resten des alten Regimes in Armee, Polizei, dem Justizsektor und verschiedenen Ministerien sowie Mitgliedern der politischen Opposition, die sich in der *Nationalen Heilsfront* zusammenschloss.

Präsident *Mursi* bezog zunächst auch Nicht-Islamisten und Nicht-Muslime – darunter den Kopten *Samir Marcos* – in sein Beraterteam ein. Doch dieses Team fiel zum größten Teil auseinander nachdem *Mursi* sich am 22. November 2012 selbst die Macht nahm, Gesetze zu erlassen ohne jede juristische Prüfung oder Begutachtung und ohne seine Berater zu konsultieren. Dies muss quasi als eine Verzweiflungstat *Mursis* angesehen werden, denn das *Oberste Gericht* war kurz davor, die Formierung des *Senats* und der *Verfassungsgebenden Versammlung* für ungültig zu erklären, was seine Regierungsarbeit erheblich erschwert hätte.

Doch *Mursis* Dekret führte auch zu erbitterten und oft gewalttätigen Demonstrationen gegen ihn, die sich bis zum zweiteiligen Verfassungsreferendum am 15. und 22. Dezember 2012 fortsetzten. Die neue Verfassung wurde mit 63,8% der Wählerstimmen angenommen – bei einer Wahlbeteiligung von nur 32,9%. Mehrere Richter weigerten sich deshalb, anberaumte Wahlen zu überwachen.

Der frühere Abgeordnete *Dr. George Messiha* der liberalen *Wafd-Partei* merkte an, dass *Mursi* nach den Präsidentschaftswahlen eine Zustimmungsrate von 87% hatte. Anfängliche Hoffnungen, dass Ägyptens erster ziviler Präsident mehr demokratische Freiheiten und eine bessere Wirtschafts- und Sozialpolitik betreiben würde, wurden enttäuscht und ließen diese Rate im Juni 2013 auf 27% absacken.

Neue Parlamentswahlen wurden verschoben, da sich die *Oppositionsparteien* und *Mursis* eigene Partei nicht über das Wahlrecht einigen konnten, was Mursi dazu zwang, ohne Parlament zu regieren. Wirtschaft und innere Sicherheit verschlechterten sich außerdem dramatisch. Anfang Juni 2013 kam es zu einer Kabinettsumbildung; hinzu kamen neue Mitglieder der Muslimbrüder. Drei Wochen später wurden drei neue Gouverneure ernannt, wodurch die Muslimbrüder weiter gestärkt wurden. Die *Tamarrod* („Rebellion“-)Bewegung gab an, dass sie 15 Millionen Unterschriften zum Rücktritt Mursis gesammelt habe. Die hohe Zahl wird angezweifelt; sicher scheint allerdings zu sein, dass Frustration über *Mursi* weit verbreitet war. Die *Muslimbrüder* begannen unsicher zu werden und vermuteten Unterstützer des alten Regimes im Justizsektor, den Ministerien für Äußeres, Inneres, Verteidigung, Altertümer, Kultur und Tourismus.

Die Präsidentschaft *Mursis* führte zunehmend zu einer Polarisierung im Lande. Ende Juni 2013/Anfang Juli 2013 kam es dann im Lichte der eskalierenden Wirtschaftskrise und dem von vielen als diktatorisch empfundenen Auftreten *Mursis* zu anhaltenden Massenprotesten. Es folgte der Sturz der demokratisch gewählten Regierung *Mursis* durch das ägyptische Militär unter der Leitung des Oberbefehlshabers *Abd al-Fattah as-Sisi* am 3. Juli 2013.

Bevor und nachdem es in der Zeit vom 9. bis 16. Juli 2013 zur Einsetzung einer zivilen Übergangsregierung durch das Militär kam, eskalierte die Lage erneut in Massentötungen von Mitgliedern der Muslimbruderschaft durch ägyptische Sicherheitskräfte. Den bisherigen Höhepunkt der Gewalt bildet die gewaltsame Räumung der Protestlager von Mursi-Anhängern am 14. August 2013. Laut Angaben der Regierung vom darauf folgenden Tag wurden dabei mindestens 638 Menschen getötet und über 4.200 weitere verletzt.

## Situation der verschiedenen Konfessionen

### Islam

Rund 90% der Einwohner Ägyptens sind sunnitische Muslime. Die Mehrheit der sunnitischen Muslime bekennt sich zur hanafitischen Rechtsschule, eine Minderheit zur schafiiitischen Rechtsschule. Abschließende Aussagen über den

ägyptischen Islam lassen sich kaum machen. Bis in die 1970er Jahre galt der von der angesehenen *Al-Azhar-Universität* vertretene Islam als moderat, teilweise sogar fortschrittlich. Ab den 1970er Jahren hat sich aber auch in Ägypten islamisch-fundamentalistisches Gedankengut verbreitet, wofür in Saudi-Arabien ausgebildete islamische Geistliche und aus den Golfstaaten zurückkehrende Gastarbeiter verantwortlich gemacht werden. Allerdings fiel das islamisch-fundamentalistische Gedankengut auf einen aufnahmefähigen Boden: Die 1928 von *Hasan al-Banna* gegründete fundamentalistische *Muslimbruderschaft* war trotz massiver Repression durch den ägyptischen Staat immer präsent – zeitweise auch im Parlament vertreten – und in der Bevölkerung verankert. Das hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten vor dem Hintergrund des sozialen Engagements der Muslimbruderschaft, die mit ihrem Engagement den untätigen Staat substituiert hat, noch verstärkt. Aus der Muslimbruderschaft hervorgegangen sind radikal-fundamentalistische Gruppierungen wie *al-Dschama a al-islamiyya* (Islamische Gemeinde), deren Ziel die Schaffung eines islamischen Staates war und ihre Abspaltung *al-Dschihad*, die für das Attentat auf den damaligen ägyptischen Staatspräsidenten Sadat im Jahr 1981 verantwortlich zeichnet. Zu den radikal-fundamentalistischen Gruppierungen zählt auch *at-Takfir wa'l-Higra* (für ungläubig erklären und ausziehen), eine salafistisch-islamistische Gruppierung.

Dank des im Frühjahr 2011 begonnenen demokratischen Umbruchs in Ägypten sind die Muslimbruderschaft, aber auch noch radikalere Gruppierungen wie *al-Dschama' a al-islamiyya*, *at-Takfir wa'l-Higra* und deren Bezugsgruppe, die *Salafisten*, mittlerweile hoffähig und Teil des politischen Spektrums.

## Nicht-muslimische Religionsgemeinschaften

Die Frage der rechtlichen Anerkennung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in Ägypten ist komplex. Jene nicht-muslimische Religionsgemeinschaften, die bereits im 19. Jahrhundert im heutigen Ägypten präsent waren, sind direkt oder indirekt auf der Grundlage von Dekreten (Firman) der Sultane rechtlich anerkannt, die auf die Zeit der *Tanzimat*-Reformen im Osmanischen Reich zurückgehen. Vor der Veröffentlichung des Reform-Edikts *Hatt-ı Scherif* am 3. November 1839 mit dem die sogenannte Tanzimat-Zeit begann, hatte es im Osmanischen Reich nur drei sogenannte *Millets* (Nationen) gegeben: ein armenisches, ein orthodoxes und ein jüdisches. Insbesondere nach der Veröffentlichung des Reform-Edikts *Hatt-ı Hümayûn* am 18. Februar 1856 wurden auf der Grundlage von Dekreten der Sultane neue Millets für einzelne Konfessionen geschaffen, die zuvor den bestehenden drei Millets zugeordnet waren. Auch wenn Ägypten seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts unter der Dynastie *Muhammad Ali Paschas* (1805–1882) eine gewisse Selbstbestimmung unter osmanischer

Oberherrschaft erlangte, änderte sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen der nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften nichts.

Heute sind in Ägypten sieben katholische, vier orthodoxe, eine protestantische und eine jüdische Religionsgemeinschaft auf der Grundlage von Dekreten der Sultane aus der Tanzimat-Zeit rechtlich anerkannt. Die neu gewählten Kirchenoberhäupter der offiziell rechtlich anerkannten Kirchen werden vom Staatspräsidenten bestätigt, womit auch die Fortdauer des Rechtsstatus der jeweiligen Kirche abgesichert ist.

Religiöse Kongregationen oder Ordensgemeinschaften – etwa der katholischen Kirchen – haben keinen eigenen Rechtsstatus. Sie sind aber indirekt Nutznießer der rechtlichen Anerkennung, die ihre Bezugskirche genießt. Liegenschaften einer koptisch-katholischen Schwesternkongregation sind deshalb auf das koptisch-katholische Patriarchat eingetragen. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse sind im erwähnten Beispiel zwischen der koptisch-katholischen Schwesternkongregation und dem koptisch-katholischen Patriarchat schriftlich geklärt.

## Kopten

Die mit Abstand größte der christlichen Kirchen in Ägypten ist die koptisch-orthodoxe Kirche. Die Zahl ihrer Mitglieder wird mit rund 10 Mio. angegeben. Zum oben bereits erwähnten armenischen *Millet-i Arman* zählten auch die Kopten. Nach der Veröffentlichung des Reformedikts *Hatt-ı Hümayûn* wurden auf der Grundlage eines Dekrets des Sultans auch die koptisch-orthodoxe Kirche als selbständige Einheit rechtlich anerkannt.

## Katholiken

Die Zahl der Katholiken beläuft sich auf insgesamt rund 234.000 Personen. Die zahlenmäßig größte der katholischen Kirchen ist die koptisch-katholische Kirche mit knapp 165.000<sup>4</sup> Mitgliedern. Daneben sind vertreten die armenisch-katholische Kirche (1.800), die chaldäische Kirche (500), die griechisch-melkitisch-katholische Kirche (5.200), die maronitische Kirche (5.500), die römisch-katholische Kirche (54.000) und die syrisch-katholische Kirche (1.600). Diese sieben katholischen Kirchen sind in Ägypten heute auf der Grundlage von Dekreten der Sultane aus der Tanzimat-Zeit rechtlich anerkannt.

## Protestanten

Als *Protestant* oder *Evangelical Community Council* – häufig auch als *koptisch-evangelische* Kirche bezeichnet – haben sich 17 Konfessionen (Kirchen der Reformation) zusammengeschlossen, darunter Presbyterianer, Episkopalkirche (Angli-

kaner), Baptisten, Brethren (Brüderbewegung), Open Brethren (Offene Brüder), Revival of Holiness (Nahdat al-Qadaasa), Faith (Al-Eyman), Church of God, Christian Model Church (Al-Mithaal Al-Masihi), Apostolic, Grace (An-Ni'ma), Pentecostal, Apostolic Grace, Church of Christ, Gospel Missionary (Al-Kiraaza bil Ingil), Message Church of Holland (Ar-Risaala). Die Gesamtzahl evangelischer Christen in Ägypten wird auf rund 200.000 geschätzt.

### Juden

Der Rechtsstatus der jüdischen Religionsgemeinschaft in Ägypten geht auf ihre Anerkennung im Osmanischen Reich zurück. Die Zahl der in Ägypten lebenden Juden bewegt sich nach unterschiedlichen Quellen zwischen 125 und 15.

### Sonstige

Die Siebenten-Tags-Adventisten (16 Kirchen, 732 Mitglieder) wurden in den 1960er Jahren rechtlich anerkannt. Den Zeugen Jehovas (800-1.200 Mitglieder), den Mormonen und den Baha'i ist eine Anerkennung bislang versagt geblieben.<sup>5</sup>

## Wesentliche Detailfragen

### Apostasie/Konversion

Die Antwort auf die Frage ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht ist ein wichtiger Hinweis für Religionsfreiheit. Artikel18, (2) IPbPR sieht das Recht auf *Apostasie* – die Abwendung von einer Religion – und *Konversion* – den Übertritt zu einem anderen Bekenntnis – vor.

Doch Apostasie und Konversion sind in Ägypten auch weiterhin Tabus. Seit Jahren wird zwar regelmäßig berichtet, dass in Ägypten jährlich 5.000 bis 15.000 Christen zum Islam konvertieren, häufig in der Erwartung, dadurch ihre soziale und wirtschaftliche Lage verbessern zu können. Die Zahl derjenigen, die vom Islam z.B. zum Christentum konvertieren wird dagegen auf jährlich wenige hundert geschätzt. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass die Apostasie vom Islam und die anschließende Konversion z.B. zum Christentum nicht vorgesehen ist und es dementsprechend keine einschlägigen Rechtsnormen gibt.

Davon bleibt unberührt, dass die islamische Dogmatik für Apostasie die Todesstrafe vorsieht und in der Praxis zumindest die Gefahr droht, dass ‚wohlmeinende‘ Muslime diese Strafe auch vollziehen. Das macht auf traurige Weise der Fall des ägyptischen Freidenkers und Menschenrechtsaktivisten *Farag Foda* deutlich, der 1992 von militanten Islamisten erschossen wurde, nachdem er zuvor in den Medien als Apostat und Feind des Islam deklariert worden war.



Im Verfahren gegen dessen Mörder stellte der *Al-Azhar*-Gelehrte *Muhammad al-Ghazali* fest, wenn der Staat es unterlasse einen Apostaten zu töten, müsse das jemand anderes tun.

In jüngerer Vergangenheit haben sich wiederholt Gerichte mit der Problematik befasst. So wurden 2006 die Baha'i durch Gerichtsbeschluss anerkannt. Auf Drängen der Geistlichkeit hat die Regierung dieses Urteil allerdings angefochten. Im Jahre 2008 verlangte *Mohammed Hegazy* – ursprünglich Muslim – vor Gericht als Christ anerkannt zu werden. Der Richter stellte nur fest, dass *Hegazy* glauben könne was er wolle, aber nicht offiziell konvertieren könne. Im Jahre 2009 verlangte *Maher Ahmad El-Mo'otahsem Bellah El-Gohary* – ebenfalls ursprünglich Muslim – vor Gericht als Christ anerkannt zu werden – ebenfalls erfolglos. Er entzog sich seinen Verfolgern schließlich durch die Flucht ins Ausland.

Im Alltag bedeutet das, dass Konvertiten weiterhin eigentlich nur dem folgen können, was der Richter *Mohammed Hegazy* 2008 nahelegte: glauben was sie wollen, ohne allerdings jemals offiziell ihren Religionswechsel eintragen lassen zu können.

Welche Sprengkraft Apostasie und Konversion in der ägyptischen Gesellschaft – bei Christen und Muslimen – weiterhin haben, mag der Fall der beiden koptischen Frauen, *Camilia Shehata* und *Wafa Costantine* verdeutlichen, die beide mit koptisch-orthodoxen Priestern verheiratet waren und 2004 bzw. 2008 zum Islam übergetreten sind, um sich dann scheiden lassen zu können (s.u.: Personalstatut). Anschließend wollten sie wieder zum Christentum konvertieren. Von koptischer Seite wurde der Islam der Zwangskonvertierung der beiden Frauen beschuldigt, die nicht freiwillig zum Islam hätten konvertieren wollen. Von islamischer Seite wurde anschließend den Kopten ein vergleichbarer Vorwurf gemacht. Beides hätte selbst unter den polizeistaatlichen Vorzeichen am Ende der *Mubarak-Ära* fast zu einem Religionskrieg geführt.

## Blasphemiegesetz

*Jeder, der die Religion in Worten, in Schrift oder auf welche andere Weise auch immer missbraucht, um extreme Ideen zu verbreiten, die darauf abzielen zum Unfrieden anzustiften, eine der himmlischen Religionen oder eine ihrer Konfessionen lächerlich zu machen oder zu beleidigen oder die nationale Einheit zu stören, wird gemäß Artikel 98 (f) des ägyptischen Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes 147 aus dem Jahr 2006 mit Haftstrafe von nicht weniger als sechs Monaten und nicht mehr als fünf Jahren oder einer Geldstrafe von nicht weniger als 500 und nicht mehr als 1.000 ägyptischen Pfund bestraft.*

Die entsprechenden Regelungen sind in der Vergangenheit auffallend häufig genutzt worden zur Anklage liberaler Muslime, von Journalisten und Verlegern,

Professoren, Theologen, Künstlern, Konvertiten und Mitgliedern von Religionen, die erst nach dem Islam entstanden sind.

## **Antidiskriminierungsgesetz**

Am 10. August 2011 hat die ägyptische Regierung den Entwurf eines Antidiskriminierungsgesetzes vorgelegt, demzufolge jede Handlung oder unterlassene Handlung, die eine Diskriminierung von Menschen oder von Religionsgemeinschaften aus Gründen der Geschlechtszugehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Überzeugung mit einer Geldstrafe und einer zusätzlichen Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten bestraft wird. Hintergrund dieser Gesetzesinitiative sind nicht zuletzt die teilweise blutigen Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Christen im Zusammenhang mit Kirchenbauprojekten, die allein seit Anfang des Jahres 2011 mindestens dreißig Todesopfer gefordert haben.<sup>6</sup>

Der Gesetzesentwurf, der auch den Kirchen vorliegt, wirft in seiner derzeitigen Fassung viele Fragen auf, da er wenig konkret ist.

## **Bau von Gebetsstätten**

Voraussetzung für den Bau einer Gebetsstätte und Reparaturen an einer solchen durch nicht-Muslime ist ein entsprechendes Dekret des Staatspräsidenten. Diese Regel geht auf ein osmanisches Dekret von 1856 zurück. Eine Verwaltungsverordnung des Innenministeriums nennt zehn Fragen die geklärt werden müssen, bevor durch ein solches Dekret der Bau einer Gebetsstätte erlaubt werden kann:<sup>7</sup>

- 1) Wurde das Land bisher für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und gehörte das Land der Person die den Bauantrag stellt?
- 2) Liegt die geplante Kirche in der Nähe einer bereits vorhandenen Moschee?
- 3) Ist das Land unbebaut oder liegt es nahe christlicher oder muslimischer Siedlungen?
- 4) Sind örtliche Muslime gegen den Bau der Kirche?
- 5) Hat die Gemeinde bereits eine andere Kirche am gleichen Ort?
- 6) Wie groß ist der Abstand zwischen den Kirchen der Gemeinde?
- 7) Wie viele Christen leben in der Gegend?
- 8) Ist der Bauplatz vom Ministerium für Wasserbau und der Bahn-Behörde abgenommen worden?
- 9) Sind alle diese Punkte in einem offiziellen Bericht aufgelistet worden, der den Ort (des Bauplatzes) und seinen Bezug zu anderen Strukturen in der Gegend beschreibt?
- 10) Ist der [geplante] Bau und der Bericht vom Kirchenvorstand und dem verantwortlichen Bauingenieur genehmigt worden?<sup>8</sup>

Präsident *Mubarak* hat 1999 vor dem Hintergrund massiver Kritik an dieser Praxis ein Dekret erlassen, wonach Reparaturen an allen Gebetsstätten – Kirchen und Moscheen – auf der Grundlage des Baugesetzes von 1976 durchgeführt werden sollten. Obwohl der Schritt positiv erschien, berichteten Christen, dass sie weiterhin im Zusammenhang mit Reparaturen von Kirchen der Zustimmung der Sicherheitsbehörden bedurften.

Im Jahr 2000 unterzeichnete Präsident *Mubarak* 38 Dekrete, die den Bau von Kirchen genehmigten. Davon betrafen drei den Neubau von Kirchen, fünf den Abriss und Neubau von Kirchen und 21 die Genehmigung bereits durchgeführter Kirchenbaumaßnahmen. Während 1999 nach offiziellen Angaben die Provinzgouverneure 200 Genehmigungen für Kirchenreparaturen erteilten, waren es 2000 insgesamt 350.<sup>9</sup>

Ganz allgemein hat die Situation natürlich dazu geführt, dass vielerorts kreative Lösungen hinsichtlich der anstehenden Projekte angewandt werden. In der koptisch-orthodoxen Diözese *Baliana* gab es 2000 für 250.000 Gläubige 25 Kirchen, von denen nur für drei die nötigen Baugenehmigungen vorgelegen hatten. In zahlreichen Fällen wurden auch Renovierungsarbeiten ohne behördliche Genehmigung durchgeführt.<sup>10</sup> Die damalige Übergangsregierung hat Anfang Mai 2011 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über den Bau von Gebetsstätten vorzulegen, der u.a. dazu beitragen soll, solche Probleme zu beseitigen.<sup>11</sup> Der mittlerweile vorliegende Gesetzesentwurf ist allen Religionsgemeinschaften mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden. Ein Punkt der von islamischen Gruppen, wie auch den christlichen Kirchen kritisiert worden ist, ist die Festlegung, dass auf einem Quadratkilometer Siedlungsfläche nur eine einzige Gebetsstätte errichtet werden darf. Das ist in Ballungszentren wie Kairo gleichermaßen abwegig wie in kleinen Dörfern. Die christlichen Kirchen kritisieren ferner, dass zur Genehmigung vorgelegte Gebetsstätten eine Grundfläche von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> haben sollen. Mag das in Ballungszentren u.U. noch eine sinnvolle Größe sein, wird man kaum davon ausgehen können, dass kleine Dörfer Kirchen oder Moscheen mit einer entsprechenden Grundfläche benötigen und deren Bau überhaupt finanzieren können. Ob und wie die ägyptische Regierung mit den Stellungnahmen der Religionsgemeinschaften weiter umgehen wird ist unbekannt.

Es muss hier aber auch erwähnt werden, dass es seit der Revolution massiv zu neuen Kirchenneubauten und -erweiterungen durch Christen gekommen ist, insbesondere in Gebieten, wo der Prozentsatz der Christen substantiell hoch ist. In Gebieten mit einem kleineren christlichen Bevölkerungsanteil kam es infolge solcher Projekte oft zu Spannungen. Die ägyptische Armee hat mindestens zwei Kirchen (Atfih und Imbaba) wiederaufgebaut, die in den anti-christlichen Ausschreitungen von 2011 zerstört worden waren. Im Juni 2013 handelten die Christen mit Präsident *Mursi* die Errichtung von sechs neuen Kirchen aus auf von der Regierung zur Verfügung gestelltem Land.<sup>12</sup>

## Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religion wird in den Personenstandsregistern und den Personalausweisen genannt. Ab dem 16. Lebensjahr müssen alle ägyptischen Staatsbürger einen Personalausweis mit sich führen. In den Personalausweisen kann eine von drei Religionen eingetragen werden: Islam, Christentum, Judentum. Der Personalausweis ist u.a. auch für den Zugang zu Bildungseinrichtungen, zur medizinischen Versorgung und für Bankgeschäfte erforderlich.<sup>13</sup>

## Religionsunterricht

Religionsunterricht ist ein Hauptfach der Allgemeinbildenden Schulen. In allen Schulstufen der staatlichen Schulen ist islamischer und christlicher Religionsunterricht vorgesehen, wobei beim christlichen Religionsunterricht nicht zwischen den einzelnen Konfessionen unterschieden wird. Der christliche Religionsunterricht erfolgt auf der Grundlage von Lehrbüchern die im Auftrag der Regierung erstellt worden sind. Da die mit der Erarbeitung der Lehrbücher für den Religionsunterricht beauftragten Christen keine Fachkompetenz haben, weisen die entsprechenden Lehrbücher zahlreiche Fehler auf. Bei den mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragten Lehrern handelt es sich häufig um Personen, die zwar keine Fachkompetenz haben, damit aber ihr Lehrdeputat auffüllen. Alle Kirchen bieten am schulfreien Freitag ergänzenden Religionsunterricht an.

In den katholischen Privatschulen wird islamischer Religionsunterricht durch muslimische Lehrer erteilt, die vom Staat bereitgestellte Lehrbücher nutzen. Christlicher Religionsunterricht wird von Schwestern, Priestern oder dafür ausgebildeten Laien erteilt. Der Lehrplan orientiert sich an staatlichen Vorgaben, die allerdings durch eigene Lehrmaterialien ergänzt werden. Christliche und muslimische Schüler müssen, wie in allen anderen Schulfächern, Prüfungen ablegen. Auch für die christlichen Schüler der katholischen Privatschulen bieten alle Kirchen am schulfreien Freitag ergänzenden Religionsunterricht an. Für die Privatschulen in protestantischer oder orthodoxer Trägerschaft gilt Entsprechendes.<sup>14</sup>

## Personalstatut

In Ägypten ist das Personalstatut, also die Gesamtheit der Vorschriften über die persönlichen Lebensverhältnisse einer Person (Personenstands-, Familien- und Erbrecht) abhängig von der Religionszugehörigkeit, wobei der Staat nur die drei „himmlischen“ Religionen Islam, Judentum und Christentum anerkennt. Für das Personalstatut der Muslime sind Scharia-Gerichte zuständig, für Juden jüdische Religionsgerichte, für Christen Kirchengerichte. Bei familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen einer Christin und einem Muslim findet das auf französischem Recht fußende *Zivile Personalstatut* Anwendung.

## Fazit

Artikel 18 (1) IPbPR: *Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen.*

Die Arabische Republik Ägypten verstößt gegen diese von ihr akzeptierte Vorgabe dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen.

*Dieses Recht umfasst auch die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.*

Die Arabische Republik Ägypten verstößt gegen diese von ihr akzeptierte Vorgabe dadurch,

- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren.

Artikel 18 (2) IPbPR: *Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.*

Die Arabische Republik Ägypten verstößt gegen diese von ihr akzeptierte Vorgabe dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger an einem offiziellen Wechsel der Religionszugehörigkeit mit Eintragung in Personalausweisen und Personenstandsregistern hindert,
- dass sie ihre muslimischen Staatsbürger daran hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen.

Artikel 18 (3) IPbpr: *Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.*

Die Arabische Republik Ägypten verstößt gegen diese von ihr akzeptierte Vorgabe dadurch,

- dass sie bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren.

Artikel 18 (4) IPbpr: *Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.*

Die Arabische Republik Ägypten verstößt gegen diese von ihr akzeptierte Vorgabe dadurch,

- dass sie Muslime, die nicht dem sunnitischen Islam angehören, zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht zwingt.

Damit ist Religionsfreiheit in der Arabischen Republik Ägypten nicht gegeben.

# Endnoten

- 1 [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en)
- 2 Englische Übersetzung: [http://www.sis.gov.eg/En/LastPage.aspx?Category\\_ID=208](http://www.sis.gov.eg/En/LastPage.aspx?Category_ID=208);  
Französische Übersetzung: [http://democratie.francophonie.org/IMG/pdf/Egypte\\_const\\_revi-see\\_2005.pdf](http://democratie.francophonie.org/IMG/pdf/Egypte_const_revi-see_2005.pdf)
- 3 In der Fassung des Verfassungsplebiszits vom 22. Mai 1980.
- 4 <http://www.cnewa.us/source-images/Roberson-eastcath-statistics/eastcatholic-stat10.pdf>
- 5 U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, International Religious Freedom Report 2006: Egypt <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2006/71420.htm>
- 6 <http://www.alarabiya.net/articles/2011/08/10/161719.html>
- 7 U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, International Religious Freedom Report 2001: Egypt <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2001/5636.htm>
- 8 Paul S. Rowe: Neo-millet systems and transnational religious movements: the Humayun decrees and church construction in Egypt. In: *Journal of Church and State*/ Spring, 2007  
zitiert nach [http://findarticles.com/p/articles/mi\\_hb3244/is\\_2\\_49/ai\\_n29365704/pg\\_5/?tag=content;coll](http://findarticles.com/p/articles/mi_hb3244/is_2_49/ai_n29365704/pg_5/?tag=content;coll)
- 9 U.S. Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, International Religious Freedom Report 2001: Egypt <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/2001/5636.htm>
- 10 Paul S. Rowe: Neo-millet systems and transnational religious movements: the Humayun decrees and church construction in Egypt. In: *Journal of Church and State*/ Spring, 2007  
zitiert nach: [http://findarticles.com/p/articles/mi\\_hb3244/is\\_2\\_49/ai\\_n29365704/pg\\_5/?tag=content;coll](http://findarticles.com/p/articles/mi_hb3244/is_2_49/ai_n29365704/pg_5/?tag=content;coll)
- 11 <http://www.alarabiya.net/articles/2011/05/11/148750.html>
- 12 <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-12/68-post-revolutionary-construction-egypt>
- 13 <http://latimesblogs.latimes.com/babylonbeyond/2009/06/egypt-converted-muslim-denied-christian-identity-by-court.html>
- 14 Auskunft der Schulleiterin einer katholischen Privatschule, Kairo, vom 18.9.2011.

Erschienenene Publikationen:

- |  |  |
|--|--|
| <b>19 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 527                      | <b>9 Länderberichte Religionsfreiheit, Vietnam</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 509   |
| <b>18 Länderberichte Religionsfreiheit, Indonesien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 526                   | <b>8 Länderberichte Religionsfreiheit, China</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 508     |
| <b>17 Länderberichte Religionsfreiheit, Laos</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 525                         | <b>7 Länderberichte Religionsfreiheit, Kuwait</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 507    |
| <b>16 Länderberichte Religionsfreiheit, Nigeria</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 524                      | <b>6 Länderberichte Religionsfreiheit, Türkei</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 506    |
| <b>15 Länderberichte Religionsfreiheit, Kambodscha</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 523                   | <b>5 Länderberichte Religionsfreiheit, Marokko</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 505   |
| <b>14 Länderberichte Religionsfreiheit, Myanmar</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 522                      | <b>4 Länderberichte Religionsfreiheit, Tunesien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 504  |
| <b>13 Länderberichte Religionsfreiheit, Bangladesch</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 521                  | <b>3 Länderberichte Religionsfreiheit, Jordanien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 503 |
| <b>12 Länderberichte Religionsfreiheit, Algerien</b><br>deutsch (2013) – Bestellnummer 600 520                     | <b>2 Länderberichte Religionsfreiheit, Ägypten</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 502   |
| <b>11 Länderberichte Religionsfreiheit, Indien</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 511                       | <b>1 Länderberichte Religionsfreiheit, Pakistan</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 501  |
| <b>10 Länderberichte Religionsfreiheit, Vereinigte Arabische Emirate</b><br>deutsch (2012) – Bestellnummer 600 510 |  |



missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-Mail: [menschenrechte@missio.de](mailto:menschenrechte@missio.de)

Spendenkonto 122 122

Pax Bank eG

BLZ 370 601 93

Autor: Otmar Oehring (überarbeitet von  
Cornelis Hulsman und Christoph Marcinkowski)

© missio 2013

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 527

